

Impressum

gemäß § 24 Mediengesetz

Das betrifft ALLE Medien.

Es müssen genannt werden:

- Medieninhaber
- Herausgeber
- Verlagsort
- Hersteller und Herstellungsort

Anmerkung: Es können natürlich mehr Angaben gemacht werden.

Z.B.: „Redaktion: ...“ oder „für den Inhalt verantwortlich“ ...

Offenlegung

gemäß § 25 MedienG:

betrifft Zeitschriften und elektronische Medien, die öfter als 4x jährlich erscheinen

Anmerkung:

Jedes Druckwerk muss binnen einem Monat mit 2 Exemplaren an die Österreichische Nationalbibliothek (Josefplatz 1, 1010 Wien) abgeliefert werden. Dafür verantwortlich ist der Medieninhaber.

Kein Impressum braucht es bei „Hilfsmitteln“: (Plakate, Werbezetteln, Einladungen, elektronische Werbung).

Medieninhaber

Das muss eine *juristische Person* sein (ein Verein oder eine Diözese oder „Österreichische Bischofskonferenz“) oder eine natürliche Person

Zeitschriften, die mindestens 4x jährlich erscheinen (das betrifft auch Pfarrblätter, regelmäßige Verkündzettel ...):

- Name des Medieninhabers
- Adresse des Medieninhabers
- In einem „Inhaltsverzeichnis“ (falls vorhanden) ist anzugeben, wo das Impressum ist.

Zeitschriften, die weniger als 4x jährlich erscheinen

- Name des Medieninhabers

Einzelne Publikationen

- Name des Medieninhabers

Websites

- Name des Medieninhabers
- Adresse des Medieninhabers
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Elektronische Medien, die mindestens 4x jährlich erscheinen
(Newsletter, Pressemeldungen, elektronische Pfarrblätter ...)

- Name des Medieninhabers
- Adresse des Medieninhabers
- In einem „Inhaltsverzeichnis“ (falls vorhanden) ist anzugeben, wo das Impressum ist.

Herausgeber

Es soll jene Gruppierung/Arbeitsgemeinschaft genannt werden, die die inhaltliche Erstellung durchführt. Das muss keine juristische Person sein.

Zeitschriften, die mindestens 4x jährlich erscheinen:

- Name des Herausgebers
- Adresse des Herausgebers anführen
- Adresse und Kontaktdaten der *Redaktion* anführen

Zeitschriften, die weniger als 4x jährlich erscheinen

- Keine Angaben verpflichtend!
- Sinnvoll: Name des Herausgebers, Adresse und Kontaktdaten der *Redaktion*

Einzelne Publikationen

- Keine Angaben verpflichtend!
- Sinnvoll: Name und Kontaktdaten des Herausgebers

Plakate

- Keine Angaben verpflichtend!
- Sinnvoll: Name eines Herausgebers

Websites

- Name des Herausgebers
- Adresse des Herausgebers anführen
- Adresse der *Redaktion* anführen

Elektronische Medien, die mindestens 4x jährlich erscheinen (Newsletter, Pressemeldungen, elektronische Pfarrblätter ...)

- Name des Herausgebers
- Anschrift des Herausgebers
- Adresse der *Redaktion* anführen

Für den Inhalt verantwortlich

Auch wenn dies vom Mediengesetz her nicht gefordert ist, kann die Nennung einer Redaktion (Adresse, Namen von Personen) bzw. von verantwortlichen Einzelpersonen (Name und Adresse) sinnvoll sein.

Anmerkungen:

- *Ggf. wären in Druckwerken auch Vermerke möglich wie: „Die in einem Artikel wiedergegebene Meinung muss nicht der Meinung der Redaktion entsprechen“ oder so ähnlich.*
- *Aufmerksamkeit braucht es besonders in Bezug auf Bilder, Texte, Grafiken Urheberrechte sind zu beachten!*

Verlagsort

Angaben zu einem *Verlag* (Name, Adresse) sollten gemacht werden, wenn es einen gibt.

Zeitschriften, die mindestens 4x jährlich erscheinen: Verlagsort nennen

Zeitschriften, die weniger als 4x jährlich erscheinen: Verlagsort nennen

Einzelne Publikationen: Verlagsort nennen

Plakate: Verlagsort nennen

Websites —

Elektronische Medien, die mindestens 4x jährlich erscheinen —

Hersteller/Herstellung

Zeitschriften, die mindestens 4x jährlich erscheinen:

- Name der Firma (Druckerei) und Ort (Firmensitz)

Zeitschriften, die weniger als 4x jährlich erscheinen

- Name der Firma (Druckerei) und Ort (Firmensitz)

Einzelne Publikationen

- Name der Firma (Druckerei) und Ort (Firmensitz)

Plakate

- Name der Firma (Druckerei) und Ort (Firmensitz)

Websites

- Web-Agentur mit Email-Adresse

Elektronische Medien, die mindestens 4x jährlich erscheinen

- Web-Agentur mit Email-Adresse

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Das betrifft

- Zeitschriften, die mindestens 4x jährlich erscheinen
- Elektronische Medien, die mindestens 4x jährlich erscheinen

Dazu ist zusätzlich im Impressum eine Web-Adresse anzugeben, unter der man alle Angaben findet.

Folgende Angaben müssen dann vermerkt sein:

- Medieninhaber (Name, Adresse, Namen der vertretungsbefugten Organe)
- Unternehmensgegenstand
- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums
- Beteiligungsverhältnissen am Medieninhaber
- Beteiligungen des Medieninhabers an anderen Medienunternehmen

Gibt es keine Beteiligungen ist in der Offenlegung als letzter Satz anzuführen:

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.